

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e77165ee-4345-3ee3-8557-08b8d012b29f>**Bibliografie**

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 98 BBergG - Besitzeinweisungsentschädigung

(1) ¹Der Grundabtretungsbegünstigte hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung in Geld zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung ([§ 84 Abs. 4](#)) ausgeglichen werden. ²Art und Höhe der Entschädigung sind unter entsprechender Anwendung der [§§ 84 bis 90](#) festzusetzen.

(2) Die Entschädigung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist ohne Rücksicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird.

